

Antrag

des Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Aktuelle Entwicklungen in der Normung beim Bauen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Rahmen sie sich aktuell in die Ausgestaltung des neu zu verhandelnden DIN-Vertrags einbringt und wer genau die Landesregierung hierbei vertritt;
2. welche Ziele sie bei der Ausgestaltung des DIN-Vertragswerks verfolgt, insbesondere hinsichtlich der Belange des öffentlichen Interesses (bspw. um eine weitere Verteuerung der Baukosten durch zunehmende Normen zu verhindern);
3. inwiefern sie bei den Vertragsverhandlungen Harmonisierungspotenziale in Bereichen sieht, die durch Normungen berührt werden (z. B. Landesbauordnung), und wie sie sich in den Verhandlungen diesbezüglich einsetzt;
4. welche Ziele hinsichtlich der Finanzierung des Normungswesens sie innerhalb der DIN und den Verhandlungen zum DIN-Vertrag verfolgt;
5. inwiefern sie die Auswirkungen des Normungswesens als einen Faktor für steigende Baupreise ansieht und inwiefern das Normungswesen durch politische Initiativen genutzt werden kann, um Baupreissteigerungen zu verhindern;
6. inwiefern sie in den letzten zehn Jahren die Aufsicht über die Einhaltung des Länder-DIN-Vertrags wahrnahm, insbesondere in Hinblick auf die weiterhin steigenden Baukosten durch Normen sowie über die Verwendungsnachweise der Landesmittel;
7. in welchem Umfang von ihr entsandte Vertreterinnen und Vertreter aktuell in DIN-Normungsgremien aktiv sind und welche Arbeitsbelastung daraus für Landesregierung und Ministerien resultiert;

8. inwiefern technische Normen, insbesondere DIN-Normen, aktuell kostenfrei für die Normenanwender verfügbar sind (bspw. durch Auslage, digital in Datenbanken oder online via Internet) und inwiefern davon Kopien oder Ausdrücke durch die Normenanwender gemacht werden können;
9. inwiefern, in welchem Umfang und zu welchem Zweck das Land Baden-Württemberg die vertraglich zugesicherte Möglichkeit der kostenlosen Vervielfältigung der baurelevanten DIN-Normensammlungen nutzt;
10. welche Kosten der Landesregierung entstehen würden, wenn zukünftig alle Normen kostenfrei und online zur Verfügung stehen würden;
11. welchen öffentlichen Auftrag sie allgemein für private Normungsinstitute sieht und in welchem Umfang diese Normungsinstitute dem öffentlichen Auftrag in Baden-Württemberg gerecht werden;
12. in welchem Umfang sie die Expertise privater Normungsinstitute nutzt und wie sie die Auswirkungen der Nutzung, insbesondere im Falle hochtechnischer Normungsfelder, kontrolliert (bitte auflisten nach Themenbereich und Grund).

18.6.2021

Dr. Schweickert, Haag, Dr. Jung, Birnstock,
Bonath, Brauer, Fischer, Goll, Haußmann,
Karrais, Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Im Mai 1997 wurde ein Vertrag zwischen dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) mit Sitz in Berlin und den Ländern, vertreten durch die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde, geschlossen. Ein wesentlicher Vertragsgegenstand des bis heute gültigen Vertrags ist, dass das DIN privatrechtlich beauftragte Normen so ausarbeitet, dass sie geeignet sind, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen nachzuweisen. Ein weiterer Punkt ist die Verpflichtung des DIN, Normen so auszuarbeiten, dass sie auch zur Vereinfachung und Verbilligung von Baumaßnahmen beitragen. Außerdem gestattet das DIN den Ländern den kostenlosen Abdruck der bauaufsichtlich verbindlichen Regelungen (sogenannte Technische Baubestimmungen) in den jeweiligen Verkündungsblättern. Dafür erhält das DIN ein vereinbartes Entgelt. Da das DIN die derzeitige Fehlbedarfsfinanzierung gerne auf eine Anteilsfinanzierung umgestellt haben möchte, ist es im Juni 2017 an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen der Bauministerkonferenz (BMK) herantreten. Dort wurde beschlossen, in diese Neugestaltung auch die Zurverfügungstellung von Normen für Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger neu zu regeln. Die bis heute nicht abgeschlossenen Verhandlungen werden von einer Verhandlungsgruppe der Länder geführt. Der Antrag erkundigt sich nach dem aktuellen Stand dieser Verhandlungen sowie den Zielen der Landesregierung dabei.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Juli 2021 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. in welchem Rahmen sich die Landesregierung aktuell in die Ausgestaltung des neu zu verhandelnden DIN-Vertrags einbringt und wer genau die Landesregierung hierbei vertritt;

Zu 1.:

Die Verhandlungen über den Vertrag zwischen dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) und den Ländern wird von einer länderübergreifenden Verhand-

lungsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (Bauministerkonferenz – ARGEBAU) geführt. Baden-Württemberg ist in der Gruppe nicht vertreten. Aktuelle Verhandlungsstände werden regelmäßig in den Sitzungen der Gremien der Bauministerkonferenz diskutiert.

2. welche Ziele sie bei der Ausgestaltung des DIN-Vertragswerks verfolgt, insbesondere hinsichtlich der Belange des öffentlichen Interesses (bspw. um eine weitere Verteuerung der Baukosten durch zunehmende Normen zu verhindern);

Zu 2.:

Unabhängig von Regelungen im DIN-ARGEBAU-Vertrag müssen Normen bereits nach den Regularien des DIN durch die Normungsausschüsse unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik entwickelt und fortgeschrieben werden. Dabei ist die Anzahl neuer Normungsvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Entwicklung von aussagekräftigen Methoden zur Abschätzung von Folgekosten aus Normen im Bauwesen läuft unter Federführung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) derzeit ein Forschungsvorhaben.

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Normen im Bauwesen von der europäischen Normungsorganisation CEN (Europäisches Komitee für Normung) nach deren Regeln erarbeitet wird. Die Normungsausschüsse des DIN beteiligen sich selbstverständlich auch an der europäischen Normung, ihr Einfluss ist allerdings begrenzt. Nach den Abstimmungsregeln von CEN bewirkt die alleinige Ablehnung einer Norm durch das DIN nicht, dass die Norm nicht erscheint und nicht in das Regelwerk des DIN übernommen werden muss. Die Möglichkeit, hieran etwas durch einen wie auch immer gestalteten DIN-ARGEBAU-Vertrag zu ändern, ist nicht gegeben.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass technische Regelsetzung für neue, nicht durch das technische Regelwerk abgedeckte Bauprodukte und Bauarten auf Antrag der Hersteller in großem Umfang auch durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. allgemeine Bauartgenehmigungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) und durch Europäisch Technische Bewertungen (ETA) durch Technische Bewertungsstellen nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 stattfindet. Diese Aktivitäten werden weder vom DIN-ARGEBAU-Vertrag erfasst, noch hat die Öffentlichkeit wie in Normungsverfahren die Möglichkeit einzusprechen.

3. inwiefern sie bei den Vertragsverhandlungen Harmonisierungspotenziale in Bereichen sieht, die durch Normungen berührt werden (z. B. Landesbauordnung), und wie sie sich in den Verhandlungen diesbezüglich einsetzt;

Zu 3.:

Die Länder haben sich im Rahmen der Bauministerkonferenz auf eine Musterbauordnung geeinigt, die als Grundlage der Landesbauordnungen dient. Um eine möglichst einheitliche Erfüllung der Anforderungen (Schutzziele) der Landesbauordnungen zu gewährleisten, werden die dafür notwendigen technischen Normen in einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) für die Konkretisierung in Bezug genommen. Grundlage dafür ist wiederum eine zwischen den Ländern abgestimmte Muster-Verwaltungsvorschrift.

4. welche Ziele hinsichtlich der Finanzierung des Normungswesens sie innerhalb der DIN und den Verhandlungen zum DIN-Vertrag verfolgt;

Zu 4.:

Wesentliches Ziel ist wie bislang die Sicherstellung der Erstellung und Fortschreibung des zur Konkretisierung der bauaufsichtlichen Schutzziele erforderlichen technischen Normenwerks. Ein weiteres Ziel ist die kostenfreie Einsichtnahme in bauaufsichtlich in Bezug genommene Normen für jedermann.

5. inwiefern sie die Auswirkungen des Normungswesens als einen Faktor für steigende Baupreise ansieht und inwiefern das Normungswesen durch politische Initiativen genutzt werden kann, um Baupreissteigerungen zu verhindern;

Zu 5.:

Die Fortentwicklung technischer Lösungen und neue Erkenntnisse zu Risiken (z. B. zum Erdbebenrisiko oder zu Brandschutzlösungen) sind in der Regel der Anlass zur Fortschreibung von Normen. Die Anwendung von Normen per se ist nicht zwingend und kann zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Bei den im Geltungsbereich der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) über die Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen verbindlich anzuwendenden Normen, haben die Gremien der Bauaufsicht, falls erforderlich, grundsätzlich die Möglichkeit den Anwendungsbereich auf das bauaufsichtlich erforderliche Maß zu beschränken. Die wesentlichen Anteile der Baupreissteigerungen sind im Übrigen aus Sicht der Landesregierung nicht in der Normung begründet.

6. inwiefern sie in den letzten zehn Jahren die Aufsicht über die Einhaltung des Länder-DIN-Vertrags wahrnahm, insbesondere in Hinblick auf die weiterhin steigenden Baukosten durch Normen sowie über die Verwendungsnachweise der Landesmittel;

Zu 6.:

Der in Anknüpfung an die mit einzelnen Ländern vor 1990 geschlossenen Einzelverträge im Jahr 1997 geschlossene „DIN-ARGEBAU-Vertrag“ enthält keine Elemente zur Kontrolle von Baukostensteigerungen aus Normung und ist in dieser Hinsicht mithin auch nicht kontrollierbar. Der Berliner Senat übernimmt für alle Länder vertragsgemäß die Abwicklung aller Zahlungen und die Finanzkontrolle.

7. in welchem Umfang von ihr entsandte Vertreterinnen und Vertreter aktuell in DIN-Normungsgremien aktiv sind und welche Arbeitsbelastung daraus für Landesregierung und Ministerien resultiert;

Zu 7.:

Baden-Württemberg beteiligt sich auf Basis der Vereinbarungen innerhalb der Bauministerkonferenz aktiv an bauaufsichtlich relevanten Normungsvorhaben von DIN und CEN (z. B. Auslegung baulicher Anlagen gegen Erdbeben, Holzbau, Massivbau, Befestigungstechnik, Einwirkungen) sowie den Ausschüssen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Die engagierte Mitarbeit in den Ausschüssen erzeugt natürlich Aufwand, erzeugt aber auch unabdingbares aktuelles Wissen zur kompetenten Wahrnehmung der Aufgaben im Land.

8. inwiefern technische Normen, insbesondere DIN-Normen, aktuell kostenfrei für die Normenanwender verfügbar sind (bspw. durch Auslage, digital in Datenbanken oder online via Internet) und inwiefern davon Kopien oder Ausdrücke durch die Normenanwender gemacht werden können;

Zu 8.:

In Baden-Württemberg gibt es (z. B. an Hochschulbibliotheken) wie in anderen Ländern eine Reihe von „Normen-Infopoints“, an denen Normen kostenfrei eingesehen werden können. Ansonsten müssen Normen beim Beuth-Verlag käuflich erworben werden. Ohne diesen Verkauf wäre nach den aktuellen Regelungen die Finanzierung des DIN nicht gewährleistet.

9. inwiefern, in welchem Umfang und zu welchem Zweck das Land Baden-Württemberg die vertraglich zugesicherte Möglichkeit der kostenlosen Vervielfältigung der baurelevanten DIN-Normensammlungen nutzt;

Zu 9.:

Das Land Baden-Württemberg hat in der Vergangenheit nur in einzelnen Ausnahmefällen von seinem Recht des kostenlosen Abdrucks von Normen in amtlichen Bekanntmachungsblättern als Technische Baubestimmung Gebrauch gemacht.

10. welche Kosten der Landesregierung entstehen würden, wenn zukünftig alle Normen kostenfrei und online zur Verfügung stehen würden;

Zu 10.:

Hierzu liegen der Landeregierung keine Zahlen vor.

11. welchen öffentlichen Auftrag sie allgemein für private Normungsinstitute sieht und in welchem Umfang diese Normungsinstitute dem öffentlichen Auftrag in Baden-Württemberg gerecht werden;

Zu 11.:

Nach den selbst gesetzten Regeln sogenannter „privater Normungsinstitute“ wie z. B. dem DIN ist Normung eine planmäßige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit. Sie darf nicht zu einem wirtschaftlichen Sondervorteil Einzelner führen. Normung fördert die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung. Sie dient der Sicherheit von Menschen und Sachen sowie der Qualitätsverbesserung in allen Lebensbereichen. In diesem Sinne liegt die Tätigkeit der Normungsinstitute grundsätzlich im öffentlichem Interesse. Ein öffentlicher Auftrag ist damit nicht verbunden.

12. in welchem Umfang sie die Expertise privater Normungsinstitute nutzt und wie sie die Auswirkungen der Nutzung, insbesondere im Falle hochtechnischer Normungsfelder, kontrolliert (bitte auflisten nach Themenbereich und Grund).

Zu 12.:

Sogenannte „private Normungsinstitute“ wie z. B. das DIN, das Europäische Komitee für Normung (CEN) oder die International Organization for Standardization (ISO) organisieren Normung, haben keinen eigenen Beitrag bezüglich der Erarbeitung von Normen. Die ehrenamtlich tätigen Normungsausschüsse beraten Hinweise auf Verbesserungen der Normen und sind dazu mit Fachleuten (Anwender, Behörden, Berufs-, Fach-, und Hochschulen, Handel, Handwerkswirtschaft, industrielle Hersteller, Prüfinstitute, selbstständige Sachverständige, Technische Überwacher, Umweltschutzverbände, Verbraucher, Wissenschaft, etc.) besetzt. Normen werden im Entwurf vor ihrem Erscheinen immer der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. In diesem Prozess können Einwände vorgebracht werden, die dann beraten werden. So entstehen in der Fachwelt und von Gerichten akzeptierte technische Regeln. Daraus resultierende Normänderungen werden wiederum im Entwurf der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Die zur Bekanntmachung als öffentlich-rechtlich verbindliche Technische Baubestimmungen vorgesehenen Normen werden im Zuge der Erstellung der Muster-Verwaltungsvorschrift von den Gremien der ARGEBAU und dem DIBt geprüft und ggf. korrigiert. Im Zuge der Erarbeitung der Muster-Verwaltungsvorschrift sind auch Anhörungen vorgesehen, sodass, wie bei Normungsvorhaben, die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, sich einzubringen.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen